



Schützengesellschaft „Stamm“ Apfeldorf e. V.

1. Schützenmeisterin

Evelyn Baab

Im Filzle 6, 86974 Apfeldorf

Telefon: 08869 9138892

E-Mail: evelyn.baab@onlinehome.de

Homepage: www.schuetzenverein-apfeldorf.de

Apfeldorf, 15.05.2022

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

Schützengesellschaft „Stamm“ Apfeldorf e. V., gegr. 1867

und hat seinen Sitz in 86974 Apfeldorf, Landkreis Landsberg am Lech.

Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

Er ist Mitglied des Bayerischen Sportschützenbundes e. V. und anerkennt dessen Satzung und Vereinsordnungen.

Er ist eingetragener Verein im Sinne des § 21 BGB.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein will seine Mitglieder zu gemeinschaftlichen Schießübungen mit Sportwaffen vereinigen und das sportliche Schießen fördern und pflegen.

Er dient ausschließlich und unmittelbar sportlichen Zielen und unterwirft diesen auch seine Geschäftsführung.

Damit ist er gemeinnützig im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung. Er erstrebt keinen Gewinn und verwendet etwaige Überschüsse ausschließlich zu satzungsmäßigen Zwecken.

Der Vereinszweck wird erfüllt durch Förderung und Ausübung gemeinschaftlichen Schießens mit Sportwaffen durch Teilnahme an Meisterschaften, Rundenwettkämpfen und Preisschießen, durch Heranführung Jugendlicher an den Schießsport und ihre sachgerechte Ausbildung und durch Pflege der Schützentradition.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder erhalten beim Ausscheiden oder bei Auflösung keinerlei Entschädigung.



Schützengesellschaft „Stamm“ Apfeldorf e. V.

1. Schützenmeisterin

Evelyn Baab

Im Filzle 6, 86974 Apfeldorf

Telefon: 08869 9138892

E-Mail: evelyn.baab@onlinehome.de

Homepage: www.schuetzenverein-apfeldorf.de

Apfeldorf, 15.05.2022

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Aufnahme von Mitgliedern

Mitglied kann jede natürliche Person werden.

Gesuche um Aufnahme sind schriftlich an die Vorstandschaft zu richten.

Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft.

Bei Ablehnung kann der Betroffene Einspruch einlegen. Über diesen entscheidet der Vereinsausschuss endgültig.

Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können vom Vereinsausschuss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitgliedes.
- b) durch Austritt. Er kann jederzeit durch schriftliche Erklärung der Vorstandschaft gegenüber erfolgen. Geschieht dies nicht vier Wochen vor Ende eines Geschäftsjahres, hat das Mitglied die Beiträge und sonstigen Leistungen für das nächste Jahr voll zu entrichten.
- c) durch Ausschluss. Er kann erfolgen bei Verletzung der Satzung, bei Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln und grober Verletzung von Sitte und Anstand, bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereines. Der Ausschluss kann auch erfolgen bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines Vergehens. Er muss erfolgen bei rechtskräftiger Verurteilung wegen eines Verbrechens.



Schützengesellschaft „Stamm“ Apfeldorf e. V.

1. Schützenmeisterin

Evelyn Baab

Im Filzle 6, 86974 Apfeldorf

Telefon: 08869 9138892

E-Mail: evelyn.baab@onlinehome.de

Homepage: www.schuetzenverein-apfeldorf.de

Apfeldorf, 15.05.2022

Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss. Vorher ist der Betroffene zu hören oder ihm sonst Gelegenheit zu geben, zu dem Vorwurf Stellung zu nehmen. Das betroffene Mitglied kann gegen einen Ausschließungsbeschluss zur nächsten Mitgliederversammlung schriftlich Beschwerde einlegen.

Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter, Recht und Pflichten. Geleistete Beiträge werden nicht zurückgewährt. Aus dem Verein ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch gegenüber dem Verein.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen.

Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein nach besten Kräften zu fördern und die von der Vereinsleitung erlassenen notwendigen Anordnungen, vor allem die zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Schießbetriebes sowie jeweils im Interesse des Vereins gelegene Empfehlungen zu befolgen.

Sportliches und ehrliches Verhalten beim Schießen ist wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft.

Die rechtzeitige Entrichtung des Jahresbeitrages gehört ebenfalls zu den Pflichten der Mitglieder.

§ 8

Wahlrecht und Wahlen

Wahlberechtigt und abstimmungsberechtigt sind alle Mitglieder, die am Versammlungstag das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Wählbar ist, wer am Versammlungstage das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Wählbar ist auch ein abwesendes Mitglied, wenn von ihm eine Erklärung über die Annahme einer Wahl vorliegt.

Der 1. und der 2. Schützenmeister werden in geheimer Wahl gewählt. Die übrigen Mitglieder der Vorstandschaft und des Ausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit in der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt.



Schützengesellschaft „Stamm“ Apfeldorf e. V.

1. Schützenmeisterin

Evelyn Baab

Im Filzle 6, 86974 Apfeldorf

Telefon: 08869 9138892

E-Mail: evelyn.baab@onlinehome.de

Homepage: www.schuetzenverein-apfeldorf.de

Apfeldorf, 15.05.2022

§ 9

Beiträge der Mitglieder

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung jährlich festgelegt wird.

Der Zahlungstermin wird vom Vereinsausschuss festgelegt.

Alle Einnahmen dienen zur Bestreitung des anfallenden Vereinsaufwandes.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 10

Organe des Vereins, Vereinsleitung

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Vorstandschaft
2. Der Vereinsausschuss
3. Die Mitgliederversammlung

zu 1.:

Der Vorstand besteht aus einem 1. und 2. Schützenmeister, dem Kassier, dem Schriftführer und dem Sportwart.

Die beiden Schützenmeister sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB; sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der 2. Schützenmeister zur Vertretung des 1. Schützenmeisters nur im Falle dessen Verhinderung berechtigt ist.

In seinen Sitzungen entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Schützenmeisters. Über die Sitzungen sind Protokolle zu führen.

zu 2.

Der Vereinsausschuss besteht aus der Vorstandschaft, dem 1. Jugendwart, dem 2. Jugendwart und dem EDV-Sachverständigen.

Aufgabe des Vereinsausschusses ist es, die Vorstandschaft in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten.

Die Vorstandschaft ist an die Beschlüsse des Vereinsausschusses in den von der Satzung vorgesehenen Fällen (Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern) gebunden.



Schützengesellschaft „Stamm“ Apfeldorf e. V.

1. Schützenmeisterin

Evelyn Baab

Im Filzle 6, 86974 Apfeldorf

Telefon: 08869 9138892

E-Mail: evelyn.baab@onlinehome.de

Homepage: www.schuetzenverein-apfeldorf.de

Apfeldorf, 15.05.2022

Der Vereinsausschuss wird durch den 1. bzw. 2. Schützenmeister einberufen. Dieser leitet auch die Sitzung. Die Mitglieder der Vorstandschaft haben bei den Ausschusssitzungen Sitz und Stimme. Über den Verlauf der Sitzung und gefasste Beschlüsse ist Protokoll zu führen.

zu 3.

Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom 1. Schützenmeister durch öffentlichen Aushang unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung hat mindestens 7 Tage vorher zu erfolgen. Die Tagesordnung erstreckt sich im Allgemeinen auf folgende Punkte:

1. Entgegennahme der Berichte
 - a) des 1. Schützenmeisters über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - b) des Kassiers über die Jahresabrechnung
 - c) der Rechnungsprüfer
 - d) des Sportleiters und Jugendwarts
2. Entlastung der Vorstandschaft
3. Nach Ablauf der Wahlperiode Wahl der Mitglieder der Vorstandschaft und des Ausschusses, Wahl der Rechnungsprüfer.
4. Festlegung der Mitgliedsbeiträge und des Ausgaben-Höchstbetrages
5. Satzungsänderungen
6. Verschiedenes

Anträge müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim 1. Schützenmeister eingereicht werden. Spätere nur, wenn $\frac{1}{4}$ der Anwesenden das verlangt.

Die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet weiter über Beschwerden, die sich gegen die Geschäftsführung des Schützenmeisteramtes richten oder über die Beschwerden eines Mitgliedes gegen einen Ausschließungsbeschluss.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie entscheidet mit Stimmenmehrheit.

Bei einer Satzungsänderung ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Anwesenden erforderlich.

Über den wesentlichen Verlauf der Versammlung und die gefassten Beschlüsse ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, zu unterzeichnen und vom Versammlungsleiter gegen zu zeichnen.

Als Rechnungsprüfer wählt die ordentliche Mitgliederversammlung zwei mit dem Rechnungswesen vertraute Mitglieder auf die Dauer von 3 Jahren. Sie haben die



Schützengesellschaft „Stamm“ Apfeldorf e. V.

1. Schützenmeisterin

Evelyn Baab

Im Filzle 6, 86974 Apfeldorf

Telefon: 08869 9138892

E-Mail: evelyn.baab@onlinehome.de

Homepage: www.schuetzenverein-apfeldorf.de

Apfeldorf, 15.05.2022

Kassenführung und die Jahresrechnung auf Grund der Belege auf ihre Richtigkeit zu prüfen und hierüber schriftlich Bericht zu erstatten.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn besondere Gründe hierfür gegeben sind bzw. die Vereinsinteressen es erfordern oder 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes bei der Vorstandschaft das Verlangen stellt.

Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Lediglich der in Vereinsangelegenheiten entstehende personelle und sachliche Aufwand wird vom Verein getragen.

Die Ausgaben für den Einzelfall sind in der Höhe begrenzt. Die Höhe des Betrages wird in der Mitgliederversammlung jährlich festgelegt.

§ 11

Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Apfeldorfer Bürgerstiftung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Gleiches gilt auch bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszweckes.

Die Satzung wurde heute neu gefasst.

Apfeldorf, 15.05.2022